

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 87/16

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover - [REDACTED]/17 SC33 Sc -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]B-451 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Brölsch als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2016 wird mit Ausnahme der Entscheidung zu Ziffer 2. des Entscheidungstenors aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der im [REDACTED] in Beirut geborene Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im März 2016 einen Asylantrag. In Anhörungen vom [REDACTED] 2016 machte der Kläger gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) im Wesentlichen die folgenden Angaben:

Im Libanon habe er insgesamt 12 Jahre lang die Schule und anschließend 4 Jahre die Fachhochschule in Beirut besucht, dort aber keinen Abschluss erworben. Er habe in der Gastronomie gearbeitet. Seine Eltern seien verstorben. Im Libanon lebten vier ältere Brüder sowie fünf Schwestern von ihm; einer seiner Brüder lebe in Deutschland, eine weitere Schwester lebe in Frankreich. Den Libanon habe er aus zwei Gründen verlassen. Zum einen habe er im Libanon Probleme bekommen, weil er homosexuell sei. Seine Familie akzeptiere dies nicht. Er habe deswegen nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnen dürfen, nachdem seine Mutter am [REDACTED] 2015 verstorben sei. Für seine Geschwister sei er eine Schande; sie wollten nichts mit ihm zu tun haben. Einer seiner Brüder habe erklärt, dass er ihn töten wolle. Der zweite Grund sei, dass einer seiner Brüder Mitglied der Hisbollah sei. Die Hisbollah habe über seinen Bruder versucht, ihn dazu zu bewegen, sich der Gruppe anzuschließen. Dies habe er abgelehnt. Nachdem die Hisbollah erfahren habe, dass er homosexuell sei, hätten sie Druck auf ihn ausgeübt und hätten gewollt, dass er kämpfe und als Märtyrer sterbe. Sie hätten ihn tot sehen wollen. Die Reifen seines Autos seien zerstochen worden. In Deutschland sei diagnostiziert worden, dass er an einem Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sei. Außerdem beabsichtige er seine schiitisch-muslimische Religionszugehörigkeit aufzugeben und den christlichen Glauben anzunehmen. Wegen der Einzelheiten seiner Angaben wird auf die Protokolle seiner Anhörungen (Bl. 13 ff. unter Bl. 52 ff. der Beiakte 1) verwiesen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom [REDACTED] 2016 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Entscheidungstenors), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2 des Entscheidungstenors), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3 des Entscheidungstenors), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 4 des Entscheidungstenors), drohte dem Kläger die Abschiebung in den Libanon an (Nr. 5 des Entscheidungstenors) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Entscheidungstenors). Das Bundesamt begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Seinem Vorbringen seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass libanesische Behörden Veranlassung haben könnten, gegen den Kläger aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale oder Verhaltensweisen vorzugehen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergebe sich auch nicht im Hinblick auf die Einlassung des Klägers, er sei homosexuell. Die von dem Kläger in diesem Zusammenhang geltend gemachten Probleme mit seiner Familie und seinem Umfeld erreichten nicht die erforderliche Intensität und Schwere, um von einem erheblichen Eingriff in sein Leben, Leib physische Freiheit ausgehen zu können. Er sei, nachdem er nicht länger bei seiner Familie leben könne, bei anderen Personen untergekommen und habe seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Er habe darüber hinaus angespartes Geld um ein eigenes Auto besessen. Dies zeige, dass es ihm durchaus möglich gewesen sei, ohne gravierende Einschränkungen in der libanesischen Gesellschaft zu existieren. Dass er von der Hisbollah aufgefordert worden sei, sich ihr anzuschließen, um im Kampf zu sterben, habe er nicht glaubhaft machen können. Abgesehen davon, dass eine diesbezügliche Einlassung aufgrund der detailarmen Angaben wenig überzeugend sei, sei auch das Verhalten der Angehörigen der Hisbollah wenig plausibel. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote bestünden nicht. Soweit der Kläger geltend mache, dass er an Diabetes mellitus leide, führe dies nicht zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da davon auszugehen sei, dass die Erkrankung im Libanon behandelbar sei. Selbst eine insulinpflichtige Diabetes könne im Libanon gut behandelt werden. Dass eine mögliche ärztliche und medikamentöse Behandlung des Klägers an finanziellen Problemen scheitern könnte, sei nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist ergebe sich gemäß § 38 Abs. 1 AsylG. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate nach dem Tag der Abstimmung sei im vorliegenden Fall angemessen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid (Bl. 62 ff. der Beiakte 1) verwiesen.

Der Kläger hat am 26. April 2016 gegen den am [REDACTED] 2016 zugestellten Bescheid Klage erhoben. Er begründet diese im Wesentlichen wie folgt: Im Libanon drohten ihm flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlungen wegen seiner Homosexualität, und weil die Hisbollah versucht habe, ihn zu rekrutieren. Außerdem sei er seit dem [REDACTED] 2016 evangelisch getauft. Insoweit drohe ihm zusätzlich eine Gefährdung im Libanon. Seine Brüder hätten ihn im Zusammenhang mit seiner Homosexualität weiterhin, auch während seines Aufenthalts in Deutschland, massiv bedroht. Nachdem seine Mutter verstorben sei und sich nicht mehr schützend vor ihn stellen könne, müsse er von seinen Brüdern, die streng religiös schiitisch-muslimischen Glaubens seien und der Hisbollah naheständen bzw. angehörten, schwerwiegende Beeinträchtigungen befürchten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom [REDACTED] 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz in Bezug auf den Libanon festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie der Landeshauptstadt Hannover Bezug genommen. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das erkennende Gericht verhandeln und entscheiden konnte, obwohl an der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2019 kein Vertreter der Beklagten teilgenommen hat, weil die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung hierauf hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 4 AsylG, wonach einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfüllt. Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihm Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und er sicher und legal in diesen Landesteil

reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (sog. interner Schutz).

Dem Kläger droht wegen seiner Homosexualität im Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Der Europäische Gerichtshof geht davon aus, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2004/83/EG (nunmehr wortgleich Art. 10 Abs.1 lit. d) der nunmehr gültigen Richtlinie 2011/95/EU) darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-199/12 – Rn. 46 ff.). Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und damit als eine relevante Verfolgungshandlung anzusehen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 56 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 76; VG Braunschweig, Urt. v. 11.09.2018 – 1 A 671/17 –; VG Dresden, Urt. v. 27.04.2018 – 11 K 3142/17.A –, juris Rn. 23 m.w.N.). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale wie Homosexualität oder Transsexualität asylerheblich.

Nach dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität im Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung im oben dargestellten Sinn droht. An der Homosexualität des Klägers hat das Gericht aufgrund seiner glaubhaften Schilderungen keinen Zweifel; das Bundesamt hat diese ebenfalls nicht angezweifelt.

Dem Kläger droht unter den derzeitigen Bedingungen im Heimatstaat wegen seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Im Libanon bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen und die in der Praxis angewandt werden. Nach Art. 534 des libanesischen Strafgesetzbuchs wird der "widernatürliche Geschlechtsverkehr" mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon mit Stand vom Dezember 2018 (S. 14 f.). Darunter wird der penetrative Geschlechtsverkehr zwischen Männern verstanden (vgl.

Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. August 2013 an VG Leipzig, Az. 508-516.80/47830; VG Dresden, Urt. v. 27.04.2018 – 11 K 3142/17.A –, juris Rn. 25). Ermittlungen werden zwar von der Polizei üblicherweise nicht von Amts wegen, sondern nur im Einzelfall auf Antrag von Familienangehörigen oder Nachbarn aufgenommen. Gleichwohl kommt es gelegentlich zur Verurteilung und Haft. Zwar ist es insbesondere in der Hauptstadt Beirut in letzter Zeit zu einer Liberalisierung gekommen und sind seit dem Jahr 2009 insgesamt fünf Gerichtsentscheidungen ergangen, die die bisherige Auffassung, dass gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr die Strafnorm des § 534 des libanesischen Strafgesetzbuches erfülle, verneint haben. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom Dezember 2018 ist dies aber Ausdruck einer Mindermeinung in der Rechtsprechung und werden Einzelpersonen weiterhin aufgrund der Rechtsvorschrift verfolgt. Ferner kommt es gelegentlich zu Schikanen, zum Teil auch zu gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitsorgane sowie in Bezug auf angeblich gleichgeschlechtlich sexuelle Handlungen gelegentlich zu Razzien, Folter und erzwungenen rektalen Untersuchungen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 1. März 2018; Human Rights Watch, World Report 2018 – Libanon, Januar 2018, S. 4, https://www.hrw.org/sites/default/files/libanon_3.pdf, zuletzt aufgerufen am 27.05.2019).

Angesichts dessen droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung wegen seiner Homosexualität. Im Einzelfall des Klägers spricht maßgeblich hierfür, dass er eine schwerwiegende und massive Bedrohung durch seine älteren Brüder glaubhaft gemacht hat. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass seine streng religiösen Brüder seine Homosexualität nicht nur ablehnten, sondern sie ihn deswegen massiv bedroht haben. Diese Drohungen, die Todesdrohungen beinhalten, haben die Brüder während seines Aufenthalts in Deutschland fortgesetzt. Solange die Mutter des Klägers gelebt hat, hat sie diesen vor Übergriffen seiner Brüder bewahren können. Mit dem Tod der Mutter im ■■■ 2015 hat der Kläger diesen Schutz eingebüßt. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers sind in den Anhörungen gegenüber dem Bundesamt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung gleichbleibend sowie substantiiert und plausibel und auch nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gewesen.

Angesichts dessen besteht für den Kläger bei einer Rückkehr in den Libanon einerseits die Gefahr, dass seine Brüder ihre Drohungen ihm gegenüber umsetzen. Dies ist dem libanesischen Staat zuzurechnen, weil er nicht willens ist, dem Kläger Schutz vor Verfolgung durch Dritte oder seine Familienangehörigen, die dem Kläger im Libanon nach der Überzeugung des Gerichts droht, zu unterbinden. Verfolgungshandlungen Dritter sind dem Staat zuzurechnen, wenn er sie unterstützt oder tatenlos hinnimmt und damit

den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht fähig ist (vgl. BVerfGE 80, 315; BVerwGE 67, 317; Maaßen, in: BeckOK Grundgesetz, Art. 16a GG Rn. 30, beck- online). Staatlicher Schutz homosexueller Personen vor Verfolgung durch Dritte besteht aus den o.g. Gründen derzeit nicht (vgl. auch VG Braunschweig, Urt. v. 11.09.2018 – 1 A 671/17; VG Dresden, Urt. v. 27.04.2018 – 11 K 3142/17.A –, juris Rn. 26 m.w.N.). Zugleich besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Brüder den Kläger in Bezug auf seine Homosexualität bei staatlichen Verfolgungsorganen anzeigen, sodass ihm von staatlicher Seite die zuvor dargelegten diskriminierenden Sanktionen und Repressalien drohen. Die Möglichkeit internen Schutzes i.S.d. § 3e AsylG besteht für den Kläger nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass er seinen Aufenthaltsort im Libanon vor seiner Familie, die ihm gezielt nachstellt und auch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermitteln konnte, geheim halten könnte.

Mit Ausnahme zu Nr. 2 des Entscheidungstenors sind die weiteren Entscheidungen im dem Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2016 infolge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs.

2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Brölsch

Beglaubigt
Braunschweig, 03.06.2019

- elektronisch signiert -
Mönnich
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle